

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1995

Nr. 1

ausgegeben am 18. Januar 1995

Geschäftsordnung der Liechtensteinischen Treuhändervereinigung vom 8. November 1994

I. Mitgliedschaft, Sitz, Zuständigkeit und Organe

Art. 1

Mitglieder

1) Mitglieder der Liechtensteinischen Treuhändervereinigung sind alle geschäftsmässig tätigen Treuhänder (natürliche und juristische Personen) gemäss Art. 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 1992 über die Treuhänder.

2) Treuhänder, welche über eine Bewilligung verfügen, jedoch im Rahmen dieser Bewilligung nicht geschäftsmässig treuhänderisch tätig sind, können der Vereinigung als freiwillige Mitglieder beitreten. Mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechtes kommen ihnen alle Rechte und Pflichten wie den ordentlichen Mitgliedern zu.

3) Der Vorstand führt eine Liste über die Pflichtmitglieder und die freiwilligen Mitglieder.

Art. 2

Sitz

Sitz der Liechtensteinischen Treuhändervereinigung ist Vaduz.

Art. 3

Zuständigkeit

Die Liechtensteinische Treuhändervereinigung nimmt die Obliegenheiten gemäss Art. 26 des Gesetzes vom 9. Dezember 1992 über die Treuhänder wahr.

Art. 4

Organe

Die Liechtensteinische Treuhändervereinigung hat nachfolgende Organe:

- a) die Plenarversammlung;
- b) den Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

II. Die Plenarversammlung

Art. 5

Zusammensetzung und Stimmrecht

1) Die Plenarversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Liechtensteinischen Treuhändervereinigung zusammen.

2) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die grundsätzlich persönlich abzugeben ist. Jedes Mitglied kann sich anlässlich einer Plenarversammlung durch ein anderes Mitglied gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Juristische Personen werden durch ihre vertretungsberechtigten Organe vertreten.

Art. 6

Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Plenarversammlung fallen die Geschäfte gemäss Art. 27 des Gesetzes vom 9. Dezember 1992 über die Treuhänder.

Art. 7

Einberufung

1) Die Plenarversammlung wird über Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten schriftlich einberufen. Die Einberufung hat Ort, Datum, Zeit und Traktandenliste zu enthalten.

2) Es ist jährlich eine ordentliche Plenarversammlung abzuhalten. Diese soll im Laufe der ersten sechs Monate stattfinden.

3) Ausserordentliche Plenarversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Ein Zehntel der Mitglieder können mittels schriftlichen Antrags unter Angabe des oder der Traktanden vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Plenarversammlung verlangen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese innert sechs Wochen einzuberufen.

4) Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor dem anberaumten Termin zu erfolgen.

Art. 8

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

1) Die Plenarversammlung ist gemäss Art. 27 des Gesetzes vom 9. Dezember 1992 über die Treuhänder beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend bzw. mittels Vollmacht vertreten ist.

2) Beschlüsse der Plenarversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (wobei Stimmenthaltung nicht mitgezählt wird), soweit das Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Treuhänder oder diese Geschäftsordnung keine andere Mehrheit vorschreibt.

3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Plenarversammlung kann jedoch hinsichtlich einzelner Sachgegenstände schriftliche Abstimmung oder Abstimmung durch Namensaufruf beschliessen. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim durch Abgabe von Stimmzetteln, es sei denn, die Plenarversammlung beschliesst eine offene Wahl.

Art. 9

Versammlungsordnung und Protokoll

1) Der Präsident des Vorstandes hat den Vorsitz. Er eröffnet, leitet, vertagt und schliesst die Plenarversammlung. Im Falle seiner Verhinde-

rung nimmt der Vizepräsident diese Aufgabe wahr und im Falle dessen Verhinderung das durch die übrigen Vorstandsmitglieder bestimmte Vorstandsmitglied.

2) Der Vorsitzende bestellt zu Beginn der Plenarversammlung zwei Stimmenzähler zur Feststellung der Abstimmungsergebnisse.

3) Die Plenarversammlung befasst sich grundsätzlich nur mit der vorgegebenen Traktandenliste. Über andere anlässlich der Plenarversammlung gestellten Anträge kann nur entschieden werden, wenn die Plenarversammlung mit zwei Dritteln der Stimmenmehrheit (wobei Stimmenthaltung nicht mitgezählt wird) die Dringlichkeit beschliesst.

4) Über jede Plenarversammlung ist ein Protokoll zu führen und eine Anwesenheitsliste zu erstellen, welche beide durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen sind. Das Protokoll ist anlässlich der Plenarversammlung zu genehmigen.

III. Der Vorstand

Art. 10

Zusammensetzung und Stimmrecht

1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern.

2) Wahl und Amtsdauer bestimmen sich nach Art. 28 des Gesetzes vom 9. Dezember 1992 über die Treuhänder. In den Vorstand gewählt werden kann nur, wer aktives Stimm- und Wahlrecht hat.

3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes während seiner Amtsdauer wird dieses durch Ersatzwahl der Plenarversammlung, welche möglichst umgehend einzuberufen ist, ersetzt.

Art. 11

Unvereinbarkeit

Die Wahl in den Vorstand ist unvereinbar mit der Zugehörigkeit zur Regierung und zur Verwaltungsbeschwerdeinstanz.

Art. 12

Zuständigkeit, Geschäftsführung, Geschäftsordnung und Vertretungsbefugnis

1) In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen die Geschäfte gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 9. Dezember 1992 über die Treuhänder.

2) Der Vorstand gibt sich seine eigene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Er verfügt hierzu über die gesetzlichen Befugnisse gemäss Art. 180 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts. Insbesondere kann der Vorstand dem Präsidenten bestimmte Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen. Zur Unterstützung des Vorstands und des Präsidenten bei der Erledigung der ihnen obliegenden Aufgaben kann ein Sekretariat eingerichtet werden.

3) Der Vorstand vertritt die Liechtensteinische Treuhändervereinigung rechtsverbindlich gegenüber Dritten mittels Kollektivzeichnung zu zweien.

Art. 13

Entlohnung

Die Vorstandsmitglieder und gegebenenfalls das Sekretariat üben ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Entlohnung aus. Die Plenarversammlung beschliesst im vorzulegenden Voranschlag darüber.

Art. 14

Einberufung

1) Der Präsident bzw. im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident beruft nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes den Vorstand ein unter Angabe von Ort und Zeit sowie Traktandenliste.

2) Im Falle der Dringlichkeit kann bei Verhinderung sowohl des Präsidenten als auch des Vizepräsidenten jedes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Art. 15

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.
- 2) Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit. Vorstandsmitglieder können sich ihrer Stimme nicht enthalten.

Art. 16

Sitzungsordnung und Protokoll

- 1) Der Präsident führt den Vorsitz der Vorstandssitzung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der Vizepräsident und im Falle dessen Verhinderung das Vorstandsmitglied den Vorsitz, auf welches sich die anwesenden Vorstandsmitglieder einigen.
- 2) Grundsätzlich wird nur über die in der Traktandenliste enthaltenen Geschäfte beraten und entschieden. Der Vorstand kann jedoch jederzeit wegen Dringlichkeit die Ergänzung der Traktandenliste beschliessen.
- 3) Im Falle der Dringlichkeit sind auch telefonische Vorstandsbeschlüsse möglich. Diese müssen jedoch im Wege eines schriftlichen Zirkularbeschlusses sanktioniert werden.
- 4) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll samt Anwesenheitsliste zu erstellen, welche durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- 5) Der Protokollführer wird durch den jeweiligen Vorsitzenden bestellt.

Art. 17

Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Geschäfte verpflichtet. Vertrauliche Geschäfte sind:

- die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Liechtensteinischen Treuhändervereinigung;
- die Ausübung des Antrags- und Beschwerderechtes in Disziplinarsachen;

- Geschäfte, die der Vorstand mittels Beschlusses als vertraulich erklärt. Ein solcher Beschluss muss seine Begründung aus Art. 26 des Gesetzes vom 9. Dezember 1992 über die Treuhänder herleiten.

IV. Die Kontrollstelle

Art. 18

Zusammensetzung und Amtsdauer

- 1) Die Kontrollstelle besteht aus einem Revisor, welcher Mitglied der Liechtensteinischen Treuhändervereinigung ist.
- 2) Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt drei Jahre.

Art. 19

Zuständigkeit

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung der Liechtensteinischen Treuhändervereinigung und erstattet der Plenarversammlung schriftlichen Bericht. Sie ist an der Plenarversammlung anwesend zur Beantwortung allfälliger Fragen der an der Plenarversammlung anwesenden Mitglieder der Liechtensteinischen Treuhändervereinigung.

Art. 20

Akteneinsicht

Jedes Pflichtmitglied der Liechtensteinischen Treuhändervereinigung hat das Recht, in die Akten Einsicht zu nehmen, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Das Begehren ist an den Vorstand zu richten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21

Genehmigungsvorbehalt

Diese Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Rechtskraft der Genehmigung der Regierung gemäss Art. 27 Abs. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1992 über die Treuhänder.

Art. 22

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Plenarversammlung der Treuhändervereinigung am 8. November 1994 beschlossen und von der Regierung am 22. November 1994 genehmigt.